

Anlage 3 See-BV — (zu § 30) Anforderungen für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän NK 100

Seeleute-Befähigungsverordnung

Stand: 24.08.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 3253 - 3256)

Die nach § 30 Absatz 6 Nummer 2 notwendigen Kompetenzen müssen die Bewerber befähigen, die nachstehend in Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben. Unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten allgemeinen Ausbildungsziele hat sich die Ausbildung auf die Vermittlung der nach den in Nummer 3 genannten Lernbereichen zu erwerbenden notwendigen Kompetenzen zu erstrecken.

1. Tätigkeiten der Kapitäne NK 100 Sie haben im Rahmen ihrer Befugnisse folgende Tätigkeiten im nautischen Dienst auf Kleinfahrzeugen auszuüben:

- 1.1 Navigieren und Manövrieren eines Schiffes, Bedienen und Überwachen der technischen Einrichtungen auf der Brücke, Organisieren und Überwachen des Brücken- und Wachdienstes,
- 1.2 Überwachen des Seeraumes und Führen des Schiffes,
- 1.3 Durchführen und Überwachen des Seefunkverkehrs im Seegebiet A1,
- 1.4 Planen, Durchführen und Überwachen der im nautischen Bereich anfallenden Arbeiten im Schiffsbetrieb,
- 1.5 Einschätzen von Abläufen im Maschinenbetrieb,
- 1.6 Herstellen und Überwachen der Seetüchtigkeit des Schiffes,
- 1.7 Überwachen der Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerschutz-, Rettungs- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen des Schiffes,
- 1.8 Durchführen und Überwachen von Verwaltungsaufgaben,
- 1.9 Wahrnehmen der Fürsorgepflicht für die Besatzung,
- 1.10 Führen von Menschen im Schiffsbetrieb, Planen und Durchführen des Arbeitseinsatzes,
- 1.11 Instandhaltung,
- 1.12 Durchführen der durch Gesetz und anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und
- 1.13 Durchführen der vom Reeder übertragenen Aufgaben.

2. Allgemeine Ausbildungsziele Kapitäne NK 100 müssen in der Lage sein, die in den in Nummer 3 aufgeführten Lernbereichen zu erwerbenden Kompetenzen sicher anzuwenden und die fachlichen Zusammenhänge und technischen Vorgänge im Schiffsbetrieb zu beurteilen.

3. Kompetenzen Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän NK 100 sind die notwendigen Kompetenzen in den folgenden Lernbereichen nachzuweisen:

3.1 Gesellschaft und Kommunikation

3.1.1 Bedarfsgerechte Kommunikation Englische Fachsprache mündlich und schriftlich IMO-Standardredewendungen

3.1.2 Sozial- und Arbeitsrecht Sozialversicherungswesen Seearbeitsrecht Tarifvertragswesen

3.1.3 Arbeitsschutz an Bord Arbeitsschutzrecht Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Ruhepausen Durch- und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, Wirkungskontrollen und die Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation

3.2 Schiffsführung

3.2.1 Terrestrische Navigation Schiffsortbestimmung mit Landmarken, Seezeichen und Koppelnavigation Arbeiten in der Seekarte Seezeichen und Betonungssysteme Nautische

Veröffentlichungen Absetzen von Fahrtrouten entlang der Küste Kursbestimmung Stromnavigation

3.2.2 Praktische Navigation Schiffsführung im Rahmen einer Wache Schiffsführung in besonderen Situationen Ein-Mann-Fahr- und Wachbetrieb Bahnplanung, -ausführung und -kontrolle mit rationellen Methoden und Hilfsmitteln Beurteilung und Erhalt der Seeverkehrssicherheit Überwachung der technischen Systeme und Entscheidungsfindung im Störfall Klare, eindeutige und effektive Durchführung der internen und externen Kommunikation

3.2.3 Nautische Informationssysteme Meldungen nach den Allgemeinen Grundsätzen für Schiffsmeldesysteme sowie den einschlägigen VTS-Verfahren

3.2.4 Radarnavigation inklusive ARPAAufbau und Arbeitsweise des Radargerätes sowie die verschiedenen Darstellungsarten Bedienung des Radargerätes (inklusive ARPA-Funktionalitäten) Auswertung und Deutung der gewonnenen Informationen Beurteilung der Leistungsgrenzen Erkennung von Fehlechos

3.2.5 Gezeitenkunde Wirkung der Gezeiten Hoch- und Niedrigwasserzeiten für einen bestimmten Ort Bestimmung der Höhe der Gezeit anhand der Gezeitentafeln

3.2.6 Technische Navigationssysteme Funktionsprinzipien, Leistungsgrenzen und Bedienung von: Kompassanlagen Kursreglern Bahnreglern Fahrtmessenanlagen Echolotanlagen Satellitennavigationsanlagen Automatic Identification System (AIS)

3.2.7 Seeverkehrsrecht Kollisionsverhütungsregeln von 1972 in ihrer jeweils geltende Fassung (KVR) Seeschiffahrtsstraßenordnung Regelungen zum Wachdienst

3.2.8 Schiffbau und Stabilität Schiffbauteile und -verbände Werftunterlagen, Vermessung und Klassifikation Methoden zur Feststellung, Beurteilung und Beeinflussung von Stabilität und Trimm Stabilität und Schwimmfähigkeit des beschädigten Schiffes Organisation notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

3.2.9 Manöverkunde Manövrierverhalten und Handhabung von Schiffen im Hafen, im Revier und auf See, in schwerem Wetter und im Eis Drehen auf engem Seeraum Berücksichtigung von Sogeffekten beim Heranfahren/Längsseitsgehen an größere Schiffe An- und Ablegen unter Berücksichtigung des Einflusses von Strom und Wind Leinenführung Ankermanöver

3.2.10 Meteorologie Aufbau, Wirkungsweise und Ablesen meteorologischer Instrumente Informationsdienste, die verlässliche meteorologische Daten regelmäßig zur Verfügung stellen Bewertung meteorologischer Daten Wetterlagebeurteilung in Bezug auf die sichere Durchführung der Seereise Erkennen von Wetterverschlechterungen und Ableiten von Maßnahmen

3.2.11 Funkverkehr Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für GMDSS-Funker (ROC) Gefahrenverhütung beim Umgang mit Funkgeräten Funkverkehr in Notfallsituationen

3.3 Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord

3.3.1 Nationales Recht Nationale Vorschriften kennen und anwenden Zeugnisse sowie andere Dokumente, die an Bord mitgeführt werden müssen Maßnahmen zum sicheren Schiffsbetrieb nach Maßgabe nationaler Vorschriften (Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung) Flaggenstaatskontrolle Kontrolle der Klassifikationsgesellschaften Fahrgastregistrierung

3.3.2 Maritimer Umweltschutz Meeresverschmutzungsverhütungsvorschriften Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt Entsorgung jeglicher umweltverschmutzender Substanzen Dokumentation durchgeführter Maßnahmen

3.3.3 Maßnahmen in Notfällen Notfallpläne zur Eigen- und Fremddrettung, Kollision und weiterer Notlagen Notfallübungen Beurteilung der Schiffssicherheit Verhalten bei Schiffsunfällen Vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit Einsatzbereitschaft der Geräte und Anlagen der Schiffssicherheit

3.3.4 Suche und Rettung (SAR) Handbuch zur internationalen Suche und Rettung (IAMSAR Manual) Koordinierung von Rettungsmaßnahmen Suchmuster bei Mann-über-Bord

SituationenVerfahren zur Rettung von Personen aus dem Wasser

3.4 Schiffsbetriebstechnik

3.4.1 Antriebsanlagen bis 300 Kilowatt; Bedienung und SystemüberwachungBeschreibung
schiffstechnischer AnlagenFunktion von Antriebssystemen und elektrischen AnlagenAnlagenteile, wie
z. B. Kraftstofffilter, Schmierölfilter, Luftfilter, Ölpeilstäbe, Stevenrohrabdichtung erkennen und
Verschleißteile aus technischen Unterlagen zuordnenVerständnis der Betriebshandbücher der
schiffstechnischen AnlagenVerständnis der notwendigen schiffstechnischen UnterlagenBetrieb,
Kontrolle und Fehlersuche sowie FehlerbeseitigungTypenschilder und KennzeichnungenSysteme für
den Betrieb von Motoren einschließlich des BilgensystemsVerschleißteile wechseln, zuordnen und
Ersatz bestellenKontrolle der Füllstände, Beurteilung der Verbräuche und Ableitung von
MaßnahmenDurchführung von Betriebsbeobachtungen, Ablesung der Betriebswerte und Ableitung
von MaßnahmenReaktion auf Alarme und Ableitung von Maßnahmen

Zitiervorschlag: Anlage 3 See-BV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/See-BV/anlage-3>